

Telefax!

7/SN-297/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt.II/EG-Referat-1272/6

A-6010 Innsbruck, am 2. Dezember 1992

Tel: 0512/508, Durchwahl Klappe131

FAX 0512/508595

Sachbearbeiter:

Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das Bundesministerium für öffentl. Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2 1031 Wien etrifft GESETZENTWURF GE/19 Gatum: 1 1. JAN. 1993

toilt 15. Jan. 1993

A Klausgroser

<u>Betreff:</u> Entwurf eines Tiertransportgesetzes-Straße; Stellungnahme

Zum übersandten Entwurf eines Tiertransportgesetzes-Straße wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Länder haben die Auffassung vertreten (vgl. Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 16. April 1984, Z1. VSt-1372/57), daß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 5649/1967 nicht bedeutet, daß die Länder keinerlei Zuständigkeiten für den Tierschutz bei der Durchführung von Tiertransporten hätten. Die Abgrenzung zur Bundeskompetenz wird darin gesehen, ob es sich um allgemeine Gefahren für die Gesundheit oder das Wohlbefinden von Tieren handelt, mögen diese auch beim Transport von Tieren häufiger als sonst auftreten, oder um Gefahren, die sich spezifisch beim Transport von Tieren mit Eisenbahn-, Kraft- oder Luftfahrzeugen ergeben, wobei der grenzüberschreitende Tiertransport jedoch auf jeden Fall unter den Kompetenztatbestand Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland subsumiert werden muß. Im Lichte dieser Ausführungen sind die §§ 7 Abs. 1 und 12 des übersandten Entwurfes kompetenzrechtlich bedenklich. Wenn auch die Bedeutung eines ordnungsgemäßen Tiertransportes nicht verkannt wird, müssen weiters auch Zweifel bestehen, ob die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Bestimmungen auch verwaltungsökonomisch kontrolliert werden können. Dies gilt insbesondere für die $\S\S$ 4, 5, 7 und 8.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1 (Abs. 2):

Die Prüfung, ob ein Tier transportfähig ist, wird wohl unabhängig von der Transportentfernung durchzuführen sein. Andererseits erhebt sich die Frage, ob die Transportbescheinigung nicht auf längere Transportstrecken beschränkt werden soll (z.B. über 100 km). Die Ausstellung von Transportbescheinigungen bedeutet doch eine bürokratische Belastung für den Verfügungsberechtigten. Strecken bis zu 50 km sind schnell erreicht. Hingegen wird wohl jeder vernünftige Mensch von sich aus prüfen, ob ein Tier transportfähig ist. Insofern wird eine solche Vorschrift nicht als zusätzliche Belastung empfunden werden.

Zu § 4 (Abs. 1):

Z. 10 sollte entfallen. Dem Verfügungsberechtigten wird in der Regel nicht bekannt sein, wohin das Fleisch geliefert werden soll. Die in den Erläuterungen gemachten Ausführungen treffen zwar noch zu. Durch die Richtlinie des Rates (91/497/EWG), mit der die Richtlinie des Rates (72/462/EWG) zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern geändert wird, erfolgt aber eine Änderung.

Zu § 5 (Abs. 2):

Durch diese Bestimmung würde eine Monopolstellung für einen Schlachthof entstehen. Für Monopole wiederum müßte in der Regel ein Kontrahierungszwang bestehen, dieser würde wieder eine Preisregelung nach sich ziehen. Ob diese Auswirkungen auf die von den Grundrechten abzuleitenden Wirtschaftsprinzipien noch dem Verhältnismäßigkeitsgebot entsprechen, muß ernstlich bezweifelt werden. Aus Überlegungen des Wohlergehens der Tiere scheinen Schlachttiertransporte bis zu 200 km, wenn die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden, vertretbar. Schlachttiertransporte über 200 km sollten grundsätzlich auf der Schiene erfolgen.

Zu § 15 Abs. 3:

Diese Bestimmung scheint im Hinblick auf § 57 Abs. 1 AVG entbehrlich.

- 3 -

 $25~\mathrm{Ausfertigungen}$ dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

an das Büro des Föderalismusministers

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: Panuis M.